

10.04.89

Wi - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und
Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige
(Rohstoffstatistikgesetz - RohstoffStatG)

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi

1. § 7

bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 2

In § 7 sind
nach den Worten
"Bundesminister für Wirtschaft"
die Worte
"und die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden"
einzufügen.

Begründung:

Daten der amtlichen Statistik, die ggf. auch
Einzelangaben enthalten, werden im Rahmen der
sektoralen und regionalen Wirtschaftspolitik
kontinuierlich benötigt. Dies gilt insbesondere
für den sensiblen Bereich der industriellen
Rohstoffe, auch im Hinblick auf eventuell
erforderliche Anpassungs- und Vorsorgemaßnah-
men.

Ausgeliiefert am
11. APR. 1989

(noch Ziffer 1)

Sowohl in der Eisen- und Stahlwirtschaft als auch in der NE-Metallbranche werden selbst bundesweit Produkte von einem oder wenigen Produzenten hergestellt bzw. weiterverarbeitet, so daß eine Lagebeurteilung bestimmter Branchen für ein Land noch mehr als auf Bundesebene ohne vollständige statistische Daten nicht möglich wäre.

In
entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

2. § 7

In § 7 sind nach den Worten
"An den Bundesminister für Wirtschaft"
die Worte
"sowie an die für die Wirtschaft zuständigen obersten
Landesbehörden"
einzufügen.

Begründung

Im Rahmen der Mitwirkung der Länder an strukturpolitischen Maßnahmen des Bundes und insbesondere der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft (z.B. Stahlstandorte-Programm, RESIDER, EFRE) bilden die Ergebnisse des Rohstoffstatistikgesetzes eine unverzichtbare Grundlage auch für landespolitische Entscheidungen und Planungen.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung ist daher aus Ländersicht unbedingt notwendig.

B

**3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.